



Checkliste neues DSGVO 2023

Das revidierte Bundesgesetz über den Datenschutz

Überblick: Das müssen Sie bis zum 1. September 2023 sicherstellen.

cobra[®]
CRM

schneller erfolgreich

Sind Sie bereits DATENSCHUTZ-ready? Machen Sie den Check!

Diese kompakte Checkliste soll Ihnen und Ihrem Unternehmen helfen, nachzuvollziehen, inwieweit Sie die wichtigsten Änderungen des neuen/revidierten DSG bereits umgesetzt haben und wo in Ihrem Unternehmen noch Handlungsbedarf besteht.



Checkliste revDSG (revidiertes Bundesgesetz über den Datenschutz)

Nach Inkrafttreten des revidierten DSG am 01. September 2023 wird dieses unmittelbar wirksam und anwendbar. Aufgrund der in Artikel 60 bis 64 revDSG geregelten Geldbussen und der daraus resultierenden enormen Rufschädigung ist eine Anpassung an die neuen Vorschriften unbedingt zu empfehlen.



Prozesse dokumentieren

Nur wenn klar ist, bei welchen Prozessen und auf welche Art und Weise in einem Unternehmen Personendaten bearbeitet werden, können alle notwendigen Änderungen umgesetzt werden.

Da teilweise abweichende Regelungen existieren können, empfiehlt es sich, die Auflistung nach Ländern zu unterteilen (Schweiz, Mitgliedsstaaten der EU bzw. des EWR, Drittländer).

Sofern noch nicht vorhanden, muss im Anschluss nach Artikel 12 revDSG ein **Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten** angelegt werden.

Dieses muss insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- die Identität des Verantwortlichen,
- den Bearbeitungszweck,
- die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger,
- wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer,
- wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit (TOMs) und
- falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien, die ein angemessenes Datenschutzniveau im Transferland gewährleisten.



Abweichungen feststellen

Nur nachdem alle datenschutzrechtlich relevanten Prozesse dokumentiert wurden, kann festgestellt werden, wo Abweichungen zwischen den aktuellen Prozessen und den neuen gesetzlichen Anforderungen liegen.

Auch hier empfiehlt es sich, wegen unterschiedlicher Regelungen, nach einzelnen Ländern zu unterscheiden:

- Schweiz (DSG, sonstige Verordnungen und Richtlinien, EU-DSGVO, UWG, FMG),
- EU-Mitgliedsstaaten (EU-DSGVO, sonstige Verordnungen und Richtlinien, nationale Gesetze),
- Drittländer (Internationale Abkommen, EU-DSGVO, sonstige Verordnungen und Richtlinien, nationale Gesetze).

Insbesondere müssen dabei die bei den folgenden Punkten entstandenen **Neuerungen** durch das DSG beachtet werden:

- Betroffenenrechte, Informationspflichten (Artikel 25ff., 19 revDSG)
- Privacy by Design, Privacy by Default (Artikel 7 revDSG)
- TOMs (Artikel 8 revDSG)
- Meldepflichten bei Datenpannen (Artikel 24 revDSG)
- Datenschutz-Folgenabschätzung (Artikel 22 revDSG)



Auftragsbearbeitung

Wenn Personendaten im Auftrag des Verantwortlichen bearbeitet werden (Bsp.: Outsourcing, Cloud Computing, Hosting, IT-Support), liegt eine Auftragsbearbeitung vor.

Deren Zulässigkeit richtet sich nach Artikel 9 revDSG. Daraus folgt, dass bei neuen Auftragsbearbeitungsverträgen vor allen Dingen folgende Änderungen berücksichtigt werden müssen:

- Garantie für geeignete TOMs und Einhaltung des Datenschutzrechts,
- notwendige Angaben und Mindestanforderungen des Auftragsbearbeitungsvertrages,
- das Führen eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten durch den/die AuftragsbearbeiterIn.



DatenschutzberaterIn

Grundsätzlich muss laut dem revidierten Datenschutzgesetz kein Datenschutzberater bzw. keine Datenschutzberaterin ernannt werden. Wenn dies aber geschieht, übernimmt diese(r) die Schulung und Beratung der privaten Verantwortlichen rund um den Datenschutz und wirkt bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mit (Artikel 10 Abs. 2 a) und b)).

Es empfiehlt sich dennoch, eine(n) DatenschutzberaterIn zu bestellen, da das Gesetz Erleichterungen in Bezug auf Datenschutz-Folgenabschätzungen vorsieht, wenn der Datenverantwortliche eine(n) DatenschutzberaterIn ernannt hat.

Die Rechte und Pflichten des Datenschutzberaters folgen aus Artikel 3 Art. 10 revDSG und Art. 23 DSV. Er/sie darf und muss insbesondere:

- nicht an Weisungen gebunden sein und vertraulich arbeiten,
- für Fragen betroffener Personen zur Verfügung stehen,
- die Einhaltung des Datenschutzrechts überwachen,
- bei der Datenschutz-Folgenabschätzung eingebunden werden (damit entfällt eine Konsultationspflicht des EDÖB),
- mit Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten.

Hinweis: Bundesorgane hingegen sind zur Ernennung eines Datenschutzberaters bzw. einer Datenschutzberaterin verpflichtet.



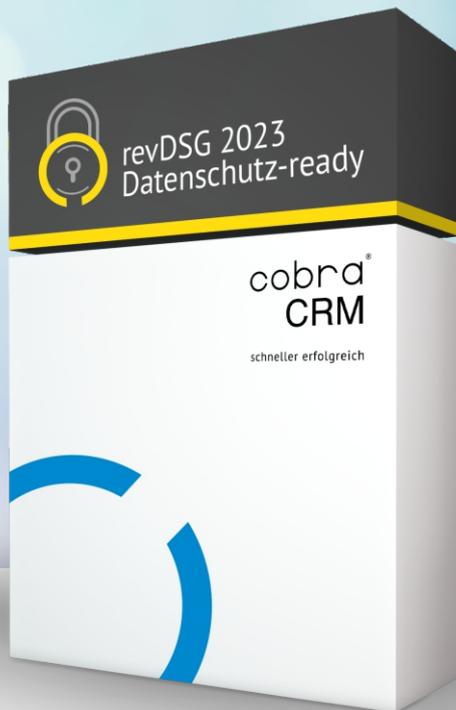
Übermittlung in Drittländer

Bei der Übermittlung von Personendaten in Länder ausserhalb der Schweiz müssen neben den allgemeinen Vorschriften für die Datenbearbeitung zusätzlich die Artikel 16 ff. revDSG beachtet werden. Typische Fälle sind insbesondere:

- Outsourcing,
- Kommunikation in internationalen Konzernen,
- Cloud-Dienste.

Die Übermittlung ist dabei nur zulässig, wenn

- der Bundesrat ein angemessenes Schutzniveau im Drittland festgestellt hat,
- sonstige Garantien vorliegen (rechtlich bindende Vereinbarungen oder Dokumente) oder
- Standarddatenschutzklauseln verwendet werden.



cobra[®] CRM

#datenschutzready

Die brandneue Komplett-Lösung von cobra für Vertrieb, Marketing und Service.

PRIVACY CERTIFICATION

DATENSCHUTZ-ready



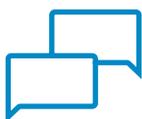
by MORGENSTERN

cobra CRM 2023: revDSG konform

cobra CRM 2023 „DATENSCHUTZ-ready“ setzt cobra neue Massstäbe im CRM-Markt. Zahlreiche Datenschutz-Komfortfunktionen unterstützen Anwender in Vertrieb, Marketing und Service gezielt bei der Einhaltung der neuen Anforderungen des DSGVO. Damit schützen sich Unternehmen und verantwortliche Personen vor schmerzlichen Geldbussen.

Kostenlose DSGVO-Software-Beratung

Sichern Sie sich jetzt ab! Vereinbaren Sie eine kostenlose DSGVO-Software-Beratung bei cobra.



Telefon +41 71 666 80 40
vertrieb@cobraag.ch



Durch Anwälte für IT-Recht geprüfte Datenschutz-Komfortfunktionen

- Kennzeichnung und Kategorisierung von Personendaten
- Bearbeitung von Auskunftsanfragen
- Datenaus- und -weitergabe
- cobra Blacklist und Sperrliste
- Sperrvermerke, Datenlöschung und automatisierter Löschantrag
- Dokumentation und Änderungshistorie
- Umfangreiches Rechtssystem
- Datenschutz-Cockpit mit BI-Funktionalität

Mit cobra: rechtskonform, fristgerecht, einfach!

Viele weitere
Informationen unter:

www.cobraag.ch/revdsg

cobra[®]
schneller erfolgreich

Kostenlose Datenschutz-Sprechstunden bei cobra

Regelmässig beantwortet ein Fachanwalt für IT-Recht im Rahmen unserer Datenschutz-Sprechstunde alle Fragen zum revidierten Datenschutzgesetz der Schweiz.

Jetzt kostenlos anmelden unter
www.cobraag.ch/datenschutzsprechstunden



cobra computer's brainware AG

Bahnstrasse 1
CH-8274 Tägerwilen

Telefon +41 71 666 80 40
Telefax +41 71 666 80 42
info@cobraag.ch

www.cobraag.ch

cobra[®]
CRM

schneller erfolgreich